

SATZUNG DER STERBEKASSE
der Eckernförder Bürgerschützengilde von 1570
in der Fassung vom 28. 4. 1995

§ 1

Mitglied der Sterbekasse ist jeder Gildebruder. Austritt oder Ausschluß aus der Gilde bedeutet gleichzeitig Ausscheiden aus der Sterbekasse. Ansprüche auf geleistete Zahlungen bestehen dann nicht mehr.

§ 2

Beim Ableben eines Mitgliedes wird den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt. Die Mittel hierfür, für den Kranz und den Nachruf, werden durch Umlage erhoben.

§ 3

Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach den jeweiligen Beschlüssen der Hauptversammlung. Für den Sterbefall der Ehefrau eines Gildebruders wird die Hälfte des Sterbegeldsatzes gewährt.

§ 4

Stirbt ein Gildebruder, so kann die Witwe auf Antrag in die Sterbekasse eintreten. In einem solchen Falle werden

Satzung der Sterbekasse der
Eckernförder Bürgerschützengilde von 1570 e.V.

dann weiterhin die jeweils fälligen Umlagebeträge von ihr erhoben. Sie tritt aber nicht in die vollen Rechte eines Gildebruders, sondern bei dem Sterbegeld für sie verbleibt es bei der Hälfte des Sterbegeldsatzes.

§ 5

Vor Zahlung des Sterbegeldes ist dem Schatzmeister eine Kopie der Sterbeurkunde auszuhändigen.

Eckernförde, den 28. 4. 1995

Peter Gustav Sellmer
1. Vorsitzender

Christian Molt
Schatzmeister